



INHALT: Kundmachung – Bescheid – Tierseuchenausweis

Kundmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 79/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 54/2015, wird kundgemacht:

1. Einleitung:

Das Land Vorarlberg (Initiator) hat mit Schreiben der Abteilung VIIIb – Straßenbau vom 19. Jänner 2017 der für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zuständigen Stelle (SUP-Stelle) die Verkehrsplanung „L 190, Vorarlberger Straße, Bludenz Ortsdurchfahrt“ bekannt gegeben und die erforderlichen Unterlagen zur Einleitung des SUP-Verfahrens nach dem Straßengesetz eingereicht. Mit Schreiben der SUP-Stelle vom 21. Jänner 2016 wurde dem Initiator mitgeteilt, wie der Umweltbericht in inhaltlicher Hinsicht aufzubereiten ist. Mit Schreiben vom 19. Jänner 2017 hat der Initiator den Entwurf des Straßenkorridors und den Erläuterungsbericht samt Umweltbericht vorgelegt.

2. Planungsgegenstand:

Die Planungsziele basieren sowohl auf der Dokumentation der Planungsgenese als auch auf Beiträgen zu Zielaussagen der Stadt Bludenz und allgemeinen Planungszielen des Landes Vorarlberg im Hinblick auf Eigenschaften von Landesstraßen. Es zeigt sich, dass in der Planungsgenese v. a. kommunalpolitische Zielsetzungen formuliert werden, die nicht unmittelbar einen Eingriff in das Landesstraßennetz rechtfertigen, sondern vordergründig durch verkehrsorganisatorische und z. T. städtebauliche Eingriffe seitens der Stadt Bludenz erreicht werden können.

Die Verlegung der L190 dient somit für sich gesehen nicht als alleinige Lösung für die aufgeworfenen kommunalpolitischen Zielsetzungen; allerdings schafft erst sie die unabdingbare Voraussetzung für entsprechende Lösungen. Während der überwiegende Teil der Planungsziele aus der Interessenssphäre der Stadt Bludenz stammt, verantwortet das Land Vorarlberg die Schaffung der Voraussetzungen für die Verfolgung dieser Planungsziele. Demgemäß werden jene kommunalpolitischen Planungsziele in die Liste aufgenommen, die einen Bezug zur Lage der Landesstraßen im Stadtgebiet aufweisen.

Die Planungsziele werden räumlich differenziert betrachtet, da für die Abschnitte westlich und östlich der Altstadt inhaltliche Abweichungen bestehen.

Für den Abschnitt westlich der Altstadt werden folgende Planungsziele formuliert:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Anbindung überörtlich relevanter Verkehrserreger an das Landesstraßennetz
- Reduktion der Immissionsbelastung im Nahbereich der Altstadt
- Städtebauliche Integration und Aufwertung des Rathausumfeldes und des Bahnhofsumfeldes

Für den Abschnitt östlich der Altstadt werden folgende Planungsziele formuliert:

- Städtebauliche Aufwertung und Schaffung eines neuen Zentrumsbereichs
- Anbindung überörtlich relevanter Verkehrserreger an das Landesstraßennetz
- Reduktion der Immissionsbelastung im Nahbereich der Altstadt
- Abwicklung des Landesstraßenverkehrs vorrangig auf Landesstraßen

Ziel des ggst. Prozesses ist somit die Festlegung von Straßenkorridoren, mit denen die Planungsziele in den Abschnitten westlich und östlich der Altstadt erreicht werden.

3. SUP-Verfahren:

Gemäß § 9 Abs. 1 des Straßengesetzes sind ein Straßenkorridor sowie dessen Änderungen vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung einer Umweltprüfung zu unterziehen. Abweichend von Abs. 1 ist ein Straßenkorridor, der lediglich geringfügig geändert wird oder nur die Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene betrifft, nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die beabsichtigte Landesstraße, deren ungefährender Verlauf durch den Straßenkorridor festgelegt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Im gegenständlichen Fall umfasst die Planung den Neubau sowie die wesentliche Teilverlegung von Landesstraßen, für die gemäß § 9 des Straßengesetzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Eine Beurteilung, dass es sich hier um Straßenkorridore handelt, die lediglich geringfügig geändert werden oder nur die Nutzung eines kleinen Gebietes auf lokaler Ebene betreffen, war auszuschließen.

Die Umweltprüfung nach §§ 9 und 10 umfasst die Erstellung des Umweltberichts (§ 10 Abs. 2), die Durchführung von Konsultationen (§ 10 Abs. 3 und 4), die Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse der Konsultationen (§ 10 Abs. 5), sowie die Bekanntgabe der Entscheidung (§ 10 Abs. 7 und 8).

Gemäß § 10 Abs. 2 des Straßengesetzes in Verbindung mit § 10b des Raumplanungsgesetzes ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, der in den Erläuterungsbericht über den Entwurf des Straßenkorridors aufzunehmen ist. Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Straßenkorridors auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Korridors berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Straßenkorridors ist samt einem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, in den der Umweltbericht aufzunehmen ist, dem Amt der Landesregierung und jenen Gemeinden und sonstigen öffentlichen Stellen sowie allenfalls für einzelne Landesteile bestehenden Raumplanungsgemeinschaften, deren Interessen durch den Straßenkorridor wesentlich berührt werden, unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln. Er ist überdies im Amt der Landesregierung und in den Ämtern der betroffenen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Es wird daher hiermit bekanntgegeben, dass der Entwurf des Straßenkorridors samt dem Erläuterungsbericht im Zeitraum vom 21. Februar 2017 bis einschließlich zum 7. April 2017 an folgenden Stellen während der Amtszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt:

- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsangelegenheiten, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
- Amt der Stadt Bludenz, Rathaus, Werdenbergerstraße 42, 6700 Bludenz
- Gemeinde Bürs, Gemeindeamt, Dorfplatz 5, 6706 Bürs
- Gemeinde Nüziders, Gemeindeamt, Sonnenbergstraße 14, 6714 Nüziders

Hinweise:

Die Kundmachung dieser Auflage erfolgt im Amtsblatt für das Land Vorarlberg, in den Vorarlberger Nachrichten und in der NEUEN sowie auf der Homepage des Landes Vorarlberg. Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind zu richten an:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung VIa – Wirtschaftsangelegenheiten
Römerstraße 22, 6900 Bregenz
E-Mail: wirtschaft@vorarlberg.at
Fax: +43 (0) 5574 / 511-926195

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Jörg Zimmermann

Bescheid

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 7. Februar 2017, Zl. Ia-403/38-2004-133, wurde der Beschluss des Kuratoriums der Stiftung Carina über die Änderung der Satzung vom 15. November 2016 gemäß § 12 Abs. 1 des Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl.Nr. 17/2003, genehmigt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Feldkirch und verfolgt den Zweck der Förderung der Heilpädagogik.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Gernot Längle

Tierseuchenausweis


Berichtsmonat: Jänner 2017
über die im Berichtsmonat herrschenden und
erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Paratuberkulose	Egg	1
	Ludesch	1
Summe:		2
Amerikan. Faulbrut	Lustenau	1
	Schwarzach	1
	Wolfurt	1
	Hittisau	1
	Sibratsgfall	1
	Sibratsgfall	1
	Sibratsgfall	1
Summe:		7
Hochpathogene Geflügelpest	Hard	1
	Hard	1
	Fußach	1
	Höchst	1
	Hard	1
	Gaißau	1
	Lauterach	1
	Höchst	1
Summe:		8

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

Dr. Norbert Greber

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>